

Verwaltungsvorschrift zu den Aufnahmekriterien der Gemeinde Ehningen für die Grundschulkindbetreuung an der Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule Ehningen

1. Anwendungsbereich

In Ergänzung zur Satzung über die Benutzung der Grundschulkindbetreuung und der Ferienbetreuung an der FKG vom 24.02.2026 gelten diese Aufnahmekriterien für die Vergabe von Plätzen in der Grundschulkindbetreuung.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

In die Grundschulkindbetreuung werden Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe aufgenommen. Um aufgenommen zu werden, müssen die Kinder in Ehningen wohnhaft sein oder die Friedrich-Kammerer-Gemeinschaftsschule besuchen **und**

- 2.1 einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung, nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) haben **oder**
- 2.2 alle im Haushalt lebenden Personensorgeberechtigten sind erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.

Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder nachgewiesenem pädagogischem Bedarf können ebenfalls aufgenommen werden, unabhängig von Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Personensorgeberechtigten.

3. Grundsatz

Kinder mit Rechtsanspruch nach dem GaFöG werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten entsprechend ihrem tatsächlichen Betreuungsbedarf eingegliedert. Der Rechtsanspruch begründet keinen Anspruch auf eine bestimmte Betreuungsform oder einen bestimmten Betreuungsumfang, sondern auf ein bedarfsgerechtes Angebot.

4. Aufnahmekriterien

Die nachfolgenden Kriterien dienen der sozialen Priorisierung. Sie werden nur berücksichtigt, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

1. Kinder, deren Wohl nach § 8a SGB VIII akut gefährdet ist oder eine Empfehlung der sozialen Dienste oder anderen Jugendhilfeeinrichtungen vorliegt – Vorlage eines Gutachtens; in dringenden Fällen telefonische Bestätigung des Jugendamtes.
2. Die oder der Personensorgeberechtigte ist allein- oder getrennterziehend¹ und innerhalb der Betreuungszeit erwerbstätig oder befindet sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
3. Beide Personensorgeberechtigte sind innerhalb der Betreuungszeit erwerbstätig oder befinden sich in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/ Hochschulausbildung.
4. Ganztagesplätze werden vorrangig gegenüber Halbtagesplätzen behandelt.
5. Pädagogischer Bedarf, festgestellt und dokumentiert durch die Fachkräfte der Einrichtung in Abstimmung mit der pädagogischen Fachberatung.
6. Kinder werden den Klassenstufen nach aufsteigend aufgenommen.
7. Kinder aus einkommensschwachen Familien mit dem Sozialpass der Gemeinde Ehningen.
8. Nach Ausschöpfung der oben genannten Kriterien werden Restplätze verlost.

5. Hinweis

¹ Als allein- oder getrennterziehend gelten Personen, die ohne Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. -partner mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Von den Kriterien unberührt bleibt der Besuch der Einrichtung als eine Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Vereinbarung mit dem Landkreis Böblingen – Amt für Jugend und Bildung. Diese Plätze werden über ein eigenständiges Verfahren seitens des Amts für Jugend und Bildung vergeben.

6. Nachweispflichten

Die genannten Kriterien werden ausschließlich bei Vorlage geeigneter Nachweise berücksichtigt. Erwerbstätigkeits-, Ausbildungs- oder Schulnachweise sind lediglich für die Berücksichtigung der sozialen Vorrangkriterien erforderlich. Sie stellen keine Voraussetzung für den Rechtsanspruch nach GaFöG dar.

Werden die entsprechenden Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, findet das jeweilige soziale Priorisierungskriterium keine Anwendung.

7. Mitteilungspflicht bei Änderungen

Änderungen in den persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf den Betreuungsbedarf oder die Einstufung nach den Vergabekriterien haben können, sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Träger ist berechtigt, bei geänderten Umständen eine Neubewertung der Einstufung vorzunehmen.

8. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift in der bisherigen Fassung vom 26.02.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 25.02.2026

gez.

Lukas Rosengrün

-Bürgermeister-

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.